

1 Selbstdeklaration Abwassergebühren

Mittels dieser Selbstdeklaration **bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.**

Die Gemeinde Geltwil AG bestätigt hiermit, dass

1. Gebührenentscheid:
 - a. die für die Festlegung oder Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde ist: Gemeinderat Geltwil.
 - b. der Entscheid vorgesehen ist im November 2025.
2. Kostenabgrenzung:
 - a. in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
 - c. die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
 - d. die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
3. das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
4. die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.
5. die Gebührenerhöhung für keinen Haushaltstyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 Prozent ausmacht.
6. die Gebühr für die Standardhaushalte¹ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.48 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
7. sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen äufnet.
8. die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige durch diesbezügliche Rückfragen entstehende Verzögerungen vermieden werden. Ohne gegen teiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.²

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>.

² In Analogie zu Art.6 PüG: [SR 942.20 - Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 \(PüG\) \(admin.ch\)](#).